

## Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

### **Bitte dringend eigenständig prüfen und umgehend veranlassen!**

Als finanzieller Ausgleich der durch die Corona Pandemie 2020 verursachten Liquiditätsengpässe wurden seit April 2020 Soforthilfen für Selbständige und kleine Unternehmen bewilligt. Stellt sich nun heraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung nicht (voll) erfüllt sind, ist eine Rückzahlung fällig. Der einmalige Zuschuss der Länder in Form der Corona-Soforthilfe wurde auf Antrag für 3 Monate an die Unternehmer ausgezahlt und dient der Deckung des Betriebsbedarfs der Unternehmer.

Zwar handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um eine nichtzurückzahlbare Transferleistung für die Unternehmer, erfolgte die Bewilligung jedoch grundlos oder unter falschen Voraussetzungen, ist der Unternehmer zur (Teil-)Rückzahlung verpflichtet. Auf die Rückzahlungsverpflichtung zu viel erhaltener Soforthilfen verweisen die Bewilligungsstellen. Unternehmer müssen daher zwingend den tatsächlichen Liquiditätsbedarf und die Erfüllung der Voraussetzungen im Nachhinein prüfen und ggf. zu viel erhaltene Zuschüsse zurückzahlen.

### **Sie selbst müssen als Antragsteller aktiv werden**

Es ist jeder Antragstellende selbst verpflichtet, zu prüfen, ob er die Voraussetzungen zur Gewährung der Corona-Soforthilfe erfüllt hat. Bei Unstimmigkeiten hat er unverzüglich eine ggf. notwendige (Teil-)Rückzahlungsverpflichtung bei der bewilligenden Stelle zu melden und eine (Teil-)Rückzahlung an diese vorzunehmen.

Die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse sind derzeit noch **straffrei** möglich! Tun sie das einfach in Form einer Rücküberweisung auf das Konto, von dem einem das Geld überwiesen wurde. Man rät auch dazu, im Verwendungszweck das Wort „Rückläufer“, die Bescheidnummer sowie das Bescheiddatum anzugeben, sodass die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann. Am wichtigsten ist dabei die individuelle Antragsnummer oder das Aktenzeichen, das die Behörden mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt haben. Unabdingbar als Nachweis ist es zudem, die für die Soforthilfen zuständige bewilligende Stelle zu kontaktieren und über die Rückzahlung zu informieren – am besten per Mail an jene Adresse, an die man seinerzeit auch seinen Soforthilfe-Antrag geschickt hatte. Die Begründung, der Engpass sei geringer gewesen als erwartet und deshalb wolle man nun einen Teil des Zuschusses zurückzahlen, wird von den Behörden eigentlich meist akzeptiert.

Wenn sich aber die Behörden zu einer Prüfung angemeldet haben, dann dürfte es für eine Straffreiheit schwierig werden, denn sie waren dann ja nicht aktiv tätig.

### **Gründe für die Rückzahlung der Soforthilfe im Überblick**

- Unrechtmäßige, aber fahrlässige Beantragung unter Missachtung der Antragsvoraussetzungen
- Aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen bei vorsätzlich nicht gerechtfertigter Inanspruchnahme der Soforthilfe
- Im Nachhinein geänderte Voraussetzungen der Versehentliche Mehrfachbeantragung und Mehrfachbegünstigung infolge technischer Probleme
- Überraschender Anstieg der Auftragslage, der die Soforthilfe überflüssig macht bzw. den Engpass geringer ausfallen lässt als erwartet

- Teilrückzahlung wegen Übervorteilung durch Auszahlung des Maximalbetrags, der nicht in voller Höhe benötigt wird